

# **BVGer D-5166/2015 vom 10. Februar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5166\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5166_2015)

FR: TAF D-5166/2015 du 10 février 2016

IT: TAF D-5166/2015 del 10 febbraio 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Der Vorwurf, die beiden Demonstrationsteilnahmen des Beschwerdeführers seien vom SEM nicht berücksichtigt worden, erwies sich als begründet. In der Vernehmlassung würdigte das SEM aber diese Sachverhaltselemente im Lichte der aktuellen Praxis des Gerichts und verneinte eine entsprechende Gefährdung. Im Rahmen des eingeräumten Replikrechts hatten die Beschwerdeführenden Gelegenheit, sich mit den diesbezüglichen vorinstanzlichen Argumenten auseinanderzusetzen. Entsprechend ist von einer Heilung

dieser Gehörsverletzung auszugehen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführenden. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, er sei wegen exilpolitischer Aktivitäten seines Bruders J. \_\_\_\_\_ behelligt worden und riskiere im Falle der Rückkehr eine asylrelevante Reflexverfolgung.

#### **E. 5.2**

Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.2 sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 [als Referenzurteil publiziert] E. 5.3 und 5.7.2, jeweils mit weiteren Nachweisen). Es ist durch eine Vielzahl von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser

Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt.

### **E. 5.3**

Das SEM erachtet die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Behelligungen wegen seines Bruders J. \_\_\_\_\_, welcher offenbar bei einer Aktion gegen L. \_\_\_\_\_ in K. \_\_\_\_\_ im Jahr (...) beteiligt war, für unglaubhaft. Diese Sichtweise überzeugt nicht. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer sich schwer tat, die erlittenen Ereignisse in zeitlicher und anzahlmässiger Hinsicht überzeugend vorzutragen. Angeblich tägliche Behelligungen über einen Zeitraum von drei Jahren, und zwar ohne Inhaftierung, wirken in der Tat kaum nachvollziehbar. Zudem vermittelte er aufgrund seiner Antworten an anderer Stelle den Eindruck, sogar während sieben Jahren drangsaliert worden zu sein. Begründet ist ferner der vorinstanzliche Einwand, wonach die Beschwerdeführerin die - aus der Sicht des SEM - angeblichen Behelligungen ihres Mannes erst bei der Anhörung vorbrachte, wobei aber in Anbetracht des summarischen Charakters der BzP sowie der getrennt erfolgten Flucht nicht eindeutig auf ein nachgeschobenes Vorbringen geschlossen werden kann. Demgegenüber wirkt die Unkenntnis der Ehefrau über die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Ursache der vorgebrachten Behelligungen - das erwähnte Engagement von J. \_\_\_\_\_ im Jahr (...) - eher befremdlich, und die Aussage der Mutter des Beschwerdeführers in ihrem Verfahren, wonach dieser wegen seiner Behinderung in Syrien keine Probleme gehabt habe, wirft gewisse Fragen auf. Andererseits finden sich im Anhörungsprotokoll des Beschwerdeführers durchaus Hinweise für die Glaubhaftigkeit der geschilderten Reflexverfolgung. Er gab beispielsweise wiederholt und übereinstimmend an, ihm sei wegen der Aktivitäten von J. \_\_\_\_\_ kein Pass ausgestellt worden. Die diesbezüglichen Aussagen sind konzis und weisen gewisse Realkennzeichen auf (A 29/18 Antworten 4, 72 f., 92 f. und 103). Auch vermochte er nachvollziehbar aufzuzeigen, wie die syrischen Behörden J. \_\_\_\_\_ einen Monat nach dessen Aktion mutmasslich identifiziert und in der Folge Massnahmen gegen dessen Angehörige wie namentlich auch ihn ergriffen hätten (a.a.O. Antworten 57 und 91). Die gegen ihn gerichteten Verfolgungshandlungen als solche weisen in der protokollierten Art eine gewisse Substanz und wiederum Realkennzeichen auf (a.a.O. Antworten 48 ff.). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer glaubhaft machen konnte, unter kognitiven Einschränkungen zu leiden und sich insbesondere bei zeitlichen Angaben unsicher zu fühlen (a.a.O. Antworten 32 ff.). Als deren Ursache bezeichnete er die wiederholten Behelligungen durch die Sicherheitskräfte wegen J. \_\_\_\_\_. Auch wenn diese Behelligungen namentlich nicht die geltend gemachte Häufigkeit aufgewiesen haben dürften, kommt das Gericht insgesamt zum Schluss, dass die Sicherheitskräfte J. \_\_\_\_\_ mutmasslich identifizieren konnten und deswegen in der Folge auch gegen den Beschwerdeführer im Heimatland vorgehen. Das Ausmass der Behelligungen ist wie erwähnt fraglich, wobei er angab, es habe nach drei Jahren nachgelassen (a.a.O. Antwort 138). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Asylbehörden in der Schweiz wegen des Engagements von J. \_\_\_\_\_ bei Angehörigen von ihm eine konkret drohende Verfolgungsgefahr feststellten. Dies bestätigt entgegen den Erwägungen des SEM die Einschätzung, dass auch der Beschwerdeführer ab (...) - dem Vorfall in K. \_\_\_\_\_ - gewissen Pressionen durch die Sicherheitskräfte vor Ort ausgesetzt war.

#### **E. 5.4**

Zur asylbeachtlichen Verfolgungsintensität und Verfolgungsaktualität ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer nach dem Gesagten nicht gelang, tägliche Behelligungen glaubhaft zu machen. Generell bleibt unklar, wie lange er ab (...) überhaupt noch regelmässig im Fokus der Behörden stand. Er gab an, die Behelligungen hätten mit der Zeit nachgelassen. Andererseits stammt er unbestrittenermassen aus einer oppositionellen Familie und beteiligte sich vor der Ausreise an regimiefeindlichen Protesten. Bei Verwandten der Beschwerdeführenden wurde wie erwähnt von einer konkret drohenden Verfolgungsgefahr ausgegangen. Der Bruder des Beschwerdeführers (J. \_\_\_\_\_ [N ...]) wurde mit Verfügung des BFM vom 26. Juni 2005 in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5108/2006 vom 12. November 2010 wurde dem Vater des Beschwerdeführers respektive dem Vater von J. \_\_\_\_\_ (M. \_\_\_\_\_ [N ...]) wegen einer Reflexverfolgungsgefahr aufgrund der Verbindung zu seinem Sohn in der Schweiz Asyl gewährt. Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6419/2008 vom 12. November 2010 wurde einem weiteren Bruder des Beschwerdeführers (N. \_\_\_\_\_ [N ...]) aus denselben Gründen in der Schweiz Asyl gewährt. Einer Schwester des Beschwerdeführers (O. \_\_\_\_\_ [N ...]) und deren Familie erhielten am 1. Juli 2015 ebenfalls Asyl.

#### **E. 5.5**

Im Lichte dieser familiären Verbindungen sowie der derzeitigen Lage in Syrien, welche sich für (mutmassliche) Oppositionelle in jüngster Zeit noch akzentuiert hat, ist mit Verweis auf die soeben erwähnten Urteile festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt wären. So besteht begründete Furcht vor intensiven Befragungen insbesondere hinsichtlich des Verbleibs des Bruders respektive Schwagers J. \_\_\_\_\_ sowie einer Gefangennahme, zumal die syrischen Behörden davon ausgehen dürften, dass die Beschwerdeführenden aufgrund des engen Kontakts zu J. \_\_\_\_\_ im Ausland ebenfalls politisch aktiv waren (vgl. Urteile des BVGer E-5108/2006 vom 12. November 2010 E. 6.3 sowie E-6419/2008 vom 12. November 2010 E. 7.5).

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllen. Mithin erübrigt sich eine Prüfung allfälliger subjektiver Nachfluchtgründe. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge zu anerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters der Beschwerdeführenden wurde am 14.

September 2015 eine Kostennote eingereicht. Darin wird ein Aufwand von Fr. 1'514.- ausgewiesen. Dies erscheint als angemessen, weshalb dieser Betrag als Parteientschädigung zuzusprechen ist. Dieser Betrag ist ihnen durch das SEM zu entrichten. Der Anspruch auf amtliches Honorar des als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreters wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.